

Technische Universität Dresden

**Fakultät Verkehrswissenschaften
"Friedrich List"**

Promotionsordnung

Vom 19. März 2002

Aufgrund von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293) hat der Rat der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" der Technischen Universität Dresden am 19. November 2001 nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen zur Zulassung für eine Promotion
- § 4 Promotionsausschuss des Fakultätsrates
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Gutachter
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Dissertation, ihre Beurteilung und Annahme
- § 10 Mündliche Prüfung und Verteidigung
- § 11 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Entzug des akademischen Grades
- § 15 Widerspruchsrecht
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Doktorjubiläum
- § 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 19 Einsichtnahme
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Doktorgrade

(1) Die Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens die akademischen Grade Doktoringenieur (Dr.-Ing.) und doctor rerum politicarum (Dr.rer.pol.).

(2) Die Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates die akademischen Grade Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) und doctor rerum politicarum honoris causa (Dr.rer.pol. h.c.).

§ 2

Promotion

(1) Mit der Promotion ist durch den Bewerber eine über die Diplomprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung und die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und durch die zuständigen Gremien der Fakultät im Promotionsverfahren festzustellen. Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse vorzulegen, die die Entwicklung des speziellen Wissenschaftsgebietes fördern.

(2) Im Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber das Recht der Führung des akademischen Grades Dr.-Ing. oder Dr.rer.pol. verliehen und beurkundet.

§ 3

Voraussetzungen zur Zulassung für eine Promotion

Zur Promotion wird zugelassen, wer einen universitären Studiengang mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit mit dem Diplom oder einen konsekutiven universitären Studiengang mit mindesten neun Semestern Gesamtregelstudienzeit mit dem Magistergrad abgeschlossen hat. Sowohl die Gesamtleistung der Abschlussprüfung als auch die Diplom- bzw. Magisterarbeit müssen in der Regel mindestens mit der Note "gut" bewertet sein. Wenn der erste akademische Grad mit dem angestrebten akademischen Grad nicht in Übereinstimmung steht, sind zwei Zusatzprüfungen mindestens mit guten Leistungen abzulegen. Wird der akademische Grad Dr.-Ing. angestrebt, so sind die Zusatzprüfungen in technischen Grundlagenfächern abzulegen. Wird der akademische Grad Dr.rer.pol. angestrebt, so sind die Zusatzprüfungen in wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächern abzulegen. Festlegungen dazu werden vom Promotionsausschuss getroffen.

(2) Zur Promotion wird auch zugelassen, wer ein Hochschulstudium mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit mit dem Diplom oder dem Bakkalaureusgrad sowie ein universitäres Ergänzungsstudium mit mindestens drei Semestern Regelstudienzeit mit dem Diplom oder dem Magistergrad entsprechend der universitären Studiengänge nach Absatz 1 abgeschlossen hat. Für die Qualität der Abschlüsse gilt Absatz 1, Satz 2.

(3) Zur Promotion im kooperativen Verfahren nach § 27 Abs. 2 und 3 SächsHG können wissenschaftlich besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zugelassen werden, die einen Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit, der nach

seiner fachlichen Ausrichtung einem der Studiengänge der Fakultät entspricht, mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen haben und vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Die Zulassung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zur Eröffnung des Verfahrens, spätestens aber innerhalb von fünf Semestern, zusätzliche Studienleistungen mit im Durchschnitt mindestens guten Ergebnissen zu erbringen, deren Umfang mindestens 45 Leistungspunkten (nach ECTS) entspricht. Für den Dr. rer. pol. müssen die Studienleistungen aus dem wirtschaftswissenschaftlichen, für den Dr.-Ing. aus dem ingenieurwissenschaftlichen Angebot der Technischen Universität Dresden gewählt werden. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung und die zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen. Im Rahmen einer Vereinbarung, die ein vom Promotionsausschuss der Fakultät beauftragter Professor und ein vom Fachbereich der zuständigen Fachhochschule beauftragter Professor abschließen, werden Vorschläge zu Art und Umfang der zusätzlichen Studienleistungen eingebracht.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den unter Absatz 1 und 2 genannten Studienabschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz der Bundesrepublik Deutschland. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme im Akademischen Auslandsamt der Technischen Universität Dresden einzuholen. Die Zulassung zur Promotion kann in solchen Fällen auch noch davon abhängig gemacht werden, dass vor dem Ablegen des Rigorosums zusätzliche Studienleistungen mindestens mit guten Ergebnissen nachgewiesen werden, deren Umfang bis zu 90 Leistungspunkten (nach ECTS) entspricht. In den Fällen, wo deutschen oder ausländischen Bewerbern mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den hochschulrechtlichen Bestimmungen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(5) Zu einer Promotion wird nicht zugelassen, wer bereits zweimal im betreffenden Wissenschaftsgebiet ein Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet hat.

(6) Zu einer Promotion zum Dr.rer.pol. wird nicht zugelassen, wer diesen oder einen gleichartigen wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad schon an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verliehen bekommen hat.

(7) Zu einer Promotion wird nur zugelassen, wer wenigstens an zwei Graduiertenveranstaltungen der Technischen Universität Dresden oder äquivalenten wissenschaftlichen Veranstaltungen über seine Arbeiten berichtet hat. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser Veranstaltungen.

§ 4

Promotionsausschuss des Fakultätsrates

(1) Die Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat gewähltes ständiges Gremium mit einer Amtszeit von drei Jahren. Ihm gehören der Dekan oder der Prodekan (in der Regel als Vorsitzender), fünf Hochschullehrer und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät an. Die fünf Hochschullehrer und die zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter sollen in der Regel dem Fakul-

tätsrat angehören. Stellvertreter des Vorsitzenden ist ein Professor. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Promotionsausschusses ist statthaft.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 und die weiteren im § 3 Abs. 3 genannten Aufgaben,
2. die Annahme von Doktoranden bzw. der Widerruf gemäß § 5,
3. die Eröffnung der Promotionsverfahren bzw. deren Nichteröffnung gemäß § 7, eingeschlossen die Bestellung der Gutachter und der Promotionskommission sowie die Bestellung der Prüfer für Haupt- und Nebenfach,
4. die Entscheidung zur Ablehnung (§ 9 Abs. 5) oder zur Revision (§ 12 Abs. 1) einer Dissertation, zur Prüfungswiederholung (§ 12 Abs. 2), zu Sonderfällen in den Promotionsverfahren und zu Widersprüchen des Bewerbers gegen Beschlüsse der Promotionskommission.

Der Promotionsausschuss hat dem Fakultätsrat auf Verlangen über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Über die Sitzungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Annahme als Doktorand

(1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten vier Jahre an der Fakultät promovieren zu wollen. Ein solcher Antrag ist nicht gleichbedeutend mit der Einreichung des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Die Antragstellung auf Annahme als Doktorand ist zwingend.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List", den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3;
4. die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdeganges, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina und einer Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
5. eine Bescheinigung darüber, dass ein an die Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.

Der Dekan beauftragt daraufhin den Promotionsausschuss mit der Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.

(3) Der betreuende Hochschullehrer muss der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" angehören. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 3 vor, kann der Promotionsausschuss auch zulassen, dass der Bewerber bei der Bearbeitung der Dissertation von einem Hochschullehrer der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" und einem Hochschullehrer einer Fachhochschule gemeinsam betreut wird.

(4) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme als Doktorand. Im Falle der Annahme werden der Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät aufgenommen und der wissenschaftliche Betreuer bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien und Prüfungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 verbunden werden. Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn zur Zulassung für die festgestellten ergänzenden Studien oder Prüfungen und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen der Technischen Universität Dresden berechtigt.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorand ablehnen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt oder nach geltendem Recht Gründe gegeben sind, die eine spätere Verleihung eines akademischen Grades ausschließen.

(6) Die Annahme als Doktorand kann nach drei Jahren widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine Erklärung des betreuenden Hochschullehrers vorliegen. Erklärt der Bewerber selbst schriftlich seinen Wunsch zur Streichung aus der Liste, so wird er gestrichen.

§ 6

Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag des Bewerbers auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges,
2. urkundliche und/oder verbale Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen (§ 3) sowie über die Erfüllung zusätzlicher Auflagen, soweit Antrag auf Annahme als Doktorand gestellt wurde und Auflagen gemäß § 5 Abs. 4 erteilt wurden,
3. eine Dissertation in fünf Exemplaren sowie 15 Exemplare einer Kurzfassung,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,
5. Erklärungen des Bewerbers zu folgenden Sachverhalten:
 - a) dass die Dissertation selbständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt wurden;
 - b) wo und unter wessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation angefertigt wurde;
 - c) dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Promotions- oder anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
 - d) wo, wann mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben;
 - e) dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,

6. ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz,
7. Vorschläge der Wissenschaftsgebiete für das Rigorosum (Prüfung im Haupt- und Nebenfach),
8. Vorschläge für Gutachter.

Alle Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber autorisiert oder amtlich beglaubigt sein. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt dann als nicht gestellt. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge.

(3) Sämtliche Unterlagen gehen, unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens, in das Eigentum der Technischen Universität Dresden über. Nur bei einer Rücknahme des Antrages vor Eröffnung des Verfahrens gemäß Absatz 2 hat der Bewerber das Recht auf Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrages.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens und Gutachter

(1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 1) vollständig vorliegen und die Gutachter ihre Bereitschaft zur Übernahme des Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung hat in einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Mit der Eröffnung sind die Gutachter und die Promotionskommission zu bestellen und die Fachgebiete für die Haupt- und Nebenfachprüfung (Rigorosum) festzulegen. Das Hauptfach ist in der Regel das Fachgebiet, in das die Dissertation einzuordnen ist.

(2) Als Gutachter können Hochschullehrer und promovierte Wissenschaftler des In- und Auslandes bestellt werden, die eine Beziehung zum Fachgebiet der Dissertation besitzen und die Bereitschaft zur Übernahme des Gutachtens erklärt haben. Es sind drei Gutachter zu bestellen, davon mindestens zwei Hochschullehrer. Wurde der Bewerber nach § 3 Abs. 3 zugelassen, muss ein Gutachter Hochschullehrer an einer Fachhochschule sein. Einer der Gutachter muss aus der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" kommen. Mindestens ein Gutachter darf nicht der Technischen Universität Dresden angehören. Der erste Gutachter ist in der Regel der betreuende Hochschullehrer. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht zugleich als Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.

(4) Wenn der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. § 3 und § 6 Abs. 1) entsprechen bzw. die erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden, wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.

(5) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

§ 8

Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission arbeitet im Auftrag des Promotionsausschusses der Fakultät. Ihr gehören mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, an. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind Hochschullehrer zu bestellen, wobei ein Mitglied ein promovierter Mitarbeiter sein kann. Mindestens zwei bestellte Gutachter sollen der Promotionskommission angehören. Wenn es das Thema erforderlich macht, können auch Hochschullehrer einer anderen Fakultät als Mitglieder der Promotionskommission tätig sein. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein hauptamtlich tätiger Professor der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" sein. Die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission müssen Fachvertreter der jeweiligen Fachdisziplin sein. Wurde der Bewerber nach § 3 Abs. 3 zugelassen, soll mindestens ein Mitglied der Promotionskommission Professor an einer Fachhochschule sein. Wird der Grad des Dr.rer.pol. angestrebt, muss mindestens ein Mitglied der Promotionskommission der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden angehören.

(2) Die Promotionskommission

1. entscheidet über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und der Votierungen der dazu Berechtigten nach Ablauf der Frist (vgl. § 9 Abs. 3),
2. setzt die Termine der mündlichen Prüfung (Rigorosum) und der Verteidigung fest, gibt diese mindestens 14 Tage vorher dem Bewerber schriftlich bekannt und lädt dazu ein,
3. bewertet die Dissertation, die mündliche Prüfung und die Verteidigung zusammenfassend und legt die Gesamtnote für die Promotionsleistung sowie das Fachgebiet fest,
4. befindet gegebenenfalls über die Wiederholung der mündlichen Prüfung oder der Verteidigung (vgl. § 12 Abs. 2).

(3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden.

§ 9

Dissertation, ihre Beurteilung und Annahme

(1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen, sie soll ein wesentlicher Beitrag zur Forschungsarbeit im betreffenden Wissenschaftsgebiet sein. Sie hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu enthalten und in den angewandten Methoden und der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen. Die Dissertation ist eine abgeschlossene Einzelarbeit eines Autors. Sie soll in deutscher Sprache abgefasst sowie maschinenschriftlich und kopierfähig ausgeführt sein. Das gleiche gilt auch für die Kurzfassung. Über Ausnahmen entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuss. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Entstand die

Arbeit aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag des Bewerbers durch eine eigene Dissertation dokumentiert werden. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(2) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in unabhängigen, begründeten und schriftlichen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Die Gutachten sollen bis spätestens 12 Wochen nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter in verschlossenem Umschlag dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorgelegt werden. Wird die Annahme vorgeschlagen, so ist die Arbeit von den Gutachtern mit "magna cum laude" (sehr gut), "cum laude" (gut) oder "rite" (genügend) zu bewerten. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist sie mit "non sufficit" (nicht genügend) zu bewerten.

Die Bewertungsstufen sind:

"magna cum laude"	= sehr gut	= eine besonders anzuerkennende Leistung
"cum laude"	= gut	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
"rite"	= genügend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
"non sufficit"	= nicht genügend	= eine nicht mehr brauchbare Leistung.

Wird die Dissertation durch einen Gutachter mit "non sufficit" (nicht genügend) bewertet, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Hinzuziehung eines weiteren Gutachters, der dann als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört. Entscheiden zwei oder mehr Gutachten "non sufficit", so wird die Arbeit abgelehnt.

(3) Wird die Arbeit nicht abgelehnt, so wird sie für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage wird bekannt gemacht. Die Hochschullehrer und Promovierten der Fakultät haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist ihr Votum gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form an den Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrer haben darüber hinaus das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen.

(4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wurde während der Auslegefrist gegen die Annahme votiert, so kann die Promotionskommission den Promotionsausschuss auffordern, einen oder mehrere weitere Gutachter hinzuzuziehen. Im Falle der Annahme beschließt die Promotionskommission die endgültige Bewertung der Dissertation mit "magna cum laude" (sehr gut), "cum laude" (gut) oder "rite" (genügend).

(5) Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird sie mit "non sufficit" (nicht genügend) bewertet. Das Promotionsverfahren ist durch Beschluss des Promotionsausschusses zu beenden. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt bei den Akten des Promotionsverfahrens. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt den Bewerber

innerhalb von vier Wochen in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe über die Ablehnung der Dissertation und die Beendigung des Promotionsverfahrens in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Mündliche Prüfung und Verteidigung

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt der Vorsitzende der Promotionskommission Termine für die nichtöffentliche mündliche Prüfung (Rigorosum) und für die Verteidigung fest und gibt sie mindestens zwei Wochen vorher dem Bewerber bekannt. Die Verteidigung ist öffentlich. Der Termin der Verteidigung ist durch Aushang der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben. Die Mitglieder der Promotionskommission, einschließlich der Gutachter, sind einzuladen. Zugleich ist der Protokollant, in der Regel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts, dem auch der Betreuer angehört, für die Prüfung und die Verteidigung einzuladen und mit der Protokollierung zu beauftragen.

(2) Die mündliche Prüfung, die in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt wird, soll zeigen, dass der Bewerber eine über die Anforderungen der Diplomprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet (Hauptfach) und einem weiteren Wissenschaftsgebiet (Nebenfach) besitzt und im Prüfungsgespräch nachweisen kann. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und soll eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten haben, davon sollen drei Viertel der Prüfungszeit auf das Hauptfach entfallen. Zu Prüfern werden die für das Fach zuständigen Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden bestellt. Die Prüfer und der Vorsitzende bewerten die mündliche Prüfung mit einer der Noten "non sufficit (nicht genügend)", "rite" (genügend), "cum laude" (gut) oder "magna cum laude" (sehr gut). Die Note der mündlichen Prüfung ist dem Bewerber erst nach Abschluss der Verteidigung bekannt zu geben. Über eine nicht bestandene Prüfung ist der Bewerber sofort durch den Vorsitzenden der Promotionskommission zu informieren.

(3) Die Verteidigung setzt das bestandene Rigorosum voraus. Sie soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten sowie sich in größeren wissenschaftlichen Zusammenhängen einer Disputation zu stellen. Die Diskussion erstreckt sich demgemäss auf die Dissertation und auf Probleme der Wissensgebiete, zu denen das Thema der Dissertation gehört oder die davon berührt werden.

(4) Die Verteidigung soll nicht länger als zwei Stunden dauern; sie ist bis auf die vom Promotionsausschuss genehmigten Ausnahmen in deutscher Sprache durchzuführen. Sie besteht aus einem Vortrag des Bewerbers von 20 bis 30 Minuten Dauer über die Dissertation sowie einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion, der Disputation. In der Regel werden die Gutachten verlesen.

(5) In der wissenschaftlichen Diskussion (Disputation) sind die Mitglieder der Promotionskommission und alle weiteren Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die sich nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand beziehen.

(6) Unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung befindet die Promotionskommission in

einer geschlossenen Sitzung, ob der Bewerber bestanden hat und benotet die Verteidigung mit einer der in § 9 Abs. 2 genannten Bewertungen. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so ist sie mit "non sufficit" (nicht genügend) zu bewerten. Die erreichten Teilergebnisse in mündlicher Prüfung und Verteidigung und die Gesamtnote sind dem Bewerber sofort zur Kenntnis zu geben. An der Sitzung können die bei der Verteidigung anwesenden Hochschullehrer und Mitglieder des Fakultätsrates mit Rederecht teilnehmen.

(7) Über die mündliche Prüfung und die Verteidigung ist je ein Protokoll anzufertigen, das in die Promotionsakte aufzunehmen ist. Das Protokoll ist unmittelbar im Anschluss an die Prüfung und die Verteidigung vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben.

§ 11

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Im Ergebnis einer positiven Beurteilung der Teilleistungen eines Promotionsverfahrens - der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Verteidigung - beschließt die Promotionskommission das Gesamturteil des Promotionsverfahrens. Die möglichen Bewertungen lauten: mit "rite" (genügend), "cum laude" (gut), "magna cum laude" (sehr gut) oder "summa cum laude" (mit Auszeichnung) bestanden. Das Gesamturteil "summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn alle Teilleistungen mit "magna cum laude" bewertet wurden. Bei der Ermittlung des Gesamturteils soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Das Gesamturteil ist durch Mehrheitsbeschluss der Promotionskommission zu bilden. Die Promotionskommission entscheidet außerdem über Auflagen für die Anfertigung der Pflichtexemplare.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission veranlasst die Ausstellung der Urkunde.

(3) Die Urkunde enthält neben den Namen, Vornamen, vorhergehenden akademischen Graden, Geburtstag und -ort des Kandidaten auch das Fachgebiet, den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamturteil des Promotionsverfahrens. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschriften des Rektors, des Dekans der verleihenden Fakultät und das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(4) Der Dekan bzw. Prodekan der Fakultät händigt dem Bewerber in einer dem Anlass gemäßen Form die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 13 nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen, die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben und das Promotionsverfahren abgeschlossen.

(5) Der Abschluss des Verfahrens ist durch Aushang bekannt zu geben.

§ 12

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren in der Regel beendet (vgl. § 9 Abs. 5). Jedoch kann die Einreichung einer anderen Arbeit oder einer grund-

legend revidierten Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema auf Antrag des Bewerbers frühestens nach einem halben Jahr durch den Promotionsausschuss gestattet werden.

(2) Wird die mündliche Prüfung oder die Verteidigung nicht bestanden, darf auf Antrag des Bewerbers im gleichen Promotionsverfahren die Prüfung bzw. die Verteidigung nur einmal innerhalb einer Frist eines Jahres wiederholt werden. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung und den Termin der Wiederholung.

Die Wiederholung der mündlichen Prüfung bzw. der Verteidigung erfolgt in der Regel vor der gleichen Promotionskommission. Bei Nichtbestehen der Wiederholung wird das Promotionsverfahren endgültig beendet.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der unter Absatz 2 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek zugänglich zu machen. Die Universitätsbibliothek entnimmt davon die zu deponierende Anzahl von Pflichtexemplaren und stellt die weiteren Exemplare dem Institut zur Verfügung, dem der Betreuer angehört.

(2) Diese Verpflichtung kann der Bewerber durch die eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten erfüllen:

1. Übergabe von 10 Exemplaren, die zur Archivierung auf holz- und säurefreiem Papier dauerhaft haltbar gebunden sind

oder

2. Übergabe von sechs Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt und zumindest auf der zweiten Umschlagseite die Übereinstimmung mit der Dissertation bezüglich Titel, Ort und Zeit der Promotion ausgewiesen ist

oder

3. Übergabe von 5 Exemplaren, die zur Archivierung auf holz- und säurefreiem Papier dauerhaft haltbar gebunden sind und Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB) abzustimmen sind.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Dekan auf Antrag des Bewerbers eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet.

(4) Den Nachweis der Übergabe der Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek hat der Bewerber in Form eines Abgabebeleges zu erbringen.

§ 14

Entzug des akademischen Grades

- (1) Der akademische Grad kann nach Maßgabe der jeweils geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen entzogen werden.
- (2) Die Beweisführung für den Entzug muss rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor dem Entzug ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über den Entzug entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der Fakultätsrat.

§ 15

Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber hat das Recht, gegen
 - a) die Nichtannahme als Doktorand (vgl. § 5 Abs. 5),
 - b) die Streichung von der Liste der Doktoranden (vgl. § 5 Abs. 6)
 - c) die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens (vgl. § 7 Abs. 4),
 - d) die Nichtannahme der Dissertation (vgl. § 9 Abs. 4),
 - e) die Nichtanerkennung der Leistungen in der mündlichen Prüfung und in der Verteidigung (vgl. § 10 Abs. 2 und 6),
 - f) die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen (vgl. § 12),Widerspruch einzulegen.
- (2) Gegen den Entzug des akademischen Grades gemäß § 14 kann entsprechend Absatz 3 Widerspruch eingelegt werden.
- (3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Bewerber. Der Dekan teilt dem Fakultätsrat den Widerspruch mit.
- (4) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission bzw. des Promotionsausschusses über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 16

Ehrenpromotion

- (1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft und Technik erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein. Es können die Doktorgrade ehrenhalber verliehen werden, für welche die Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" das Promotionsrecht besitzt. Gemäß der Schreibweise der Doktorgrade sind die Zusätze "E.h." (Ehren halber) bzw. "h.c." (honoris causa) hinzuzufügen.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Profes-

soren mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Dieser prüft die Verdienste des zu Ehrenden auf der Grundlage von mindestens zwei weiteren Gutachten. Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat zu bestätigen.

(3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 17

Doktorjubiläum

(1) Die Fakultät kann die 25. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades durch die Fakultät oder die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 18

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind der Fakultätsrat, der Promotionsausschuss und die Promotionskommission beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse und Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen.

(2) Beschlüsse der Promotionskommission sind vom Promotionsausschuss zu bestätigen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Promotionskommission dies verlangt. Beschlüsse des Promotionsausschusses sind vom Fakultätsrat zu bestätigen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses dies verlangt.

(3) Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluss zu einem Promotionsverfahren oder zu einem seiner Teilgebiete ist vom Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums entweder auf zugehörigen Formblättern oder gesondert zu protokollieren und zu unterschreiben. Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.

(4) Entscheidungen der Fakultät bzw. der von ihr befugten Gremien, mit denen die Zulassung zur Promotion abgelehnt oder Leistungen im Promotionsverfahren nicht angenommen oder die Nichtverleihung des akademischen Grades festgelegt oder die Zulassung zur

Wiederholung abgelehnt werden, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen nachweislich zugestellt werden. Die Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(5) Der Dekan der Fakultät zeigt in jährlichen Abständen oder auf Verlangen dem Senat der Technischen Universität Dresden sowie der Universitätsöffentlichkeit die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors an. Alle im § 18 Abs. 3 genannten Entscheidungen können in angemessener Weise den Dekanen der anderen Fakultäten der Technischen Universität Dresden sowie bei vorliegender Notwendigkeit auch den anderen gleichgearteten Fakultäten anderer wissenschaftlicher Hochschulen mitgeteilt werden. Dabei sind die Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

§ 19 Einsichtnahme

(1) Dem Kandidaten wird auf Antrag die Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) Wenn die Annahme als Doktorand noch vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt wurde, gilt die Promotionsordnung vom 2. Jan. 1995 in der zuletzt geänderten Fassung vom 15. Juni 1999 bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens. Das Promotionsverfahren wird jedoch nach dieser Ordnung durchgeführt.

(2) Für Promotionsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurden, gilt die Promotionsordnung vom 2. Jan. 1995 in der zuletzt geänderten Fassung vom 15. Juni 1999 bis zur Beendigung des Promotionsverfahrens.

§ 21

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 20. November 2001 in Kraft.
- (2) Die Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" vom 19.11.2001 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 15.02. 2002, Aktenzeichen 3-7841-11/42-6.

Dresden, den 19. 03. 2002

Prof. Dr.-Ing. habil. S. Liebig
Dekan